

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über den Antrag der Multikom Telekom Austria GmbH, Jakob-Haringer-Straße 1, 5020 Salzburg, gegen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, vom 03.03.2015, eingelangt am 06.03.2015, in der Sitzung vom 07.04.2015 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

Der Antrag der Multikom Telekom Austria GmbH gegen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation vom 03.03.2015, eingelangt am 06.03.2015, auf Einräumung eines Mitbenutzungsrechts an einer Trasse in 5020 Salzburg, Getreidegasse, wird gemäß §§ 9 Abs 2 iVm 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden „TKG 2003“) zurückgewiesen.

## **II. Begründung**

### **A. Gang des Verfahrens**

Mit Schriftsatz vom 03.03.2015, eingelangt am 06.03.2015 (ON 1), brachte die Multikom Telekom Austria GmbH (Multikom) gegen die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (SAG) einen auf § 8 ff TKG 2003 gestützten Antrag auf Einräumung eines Mitbenutzungsrechts an einer Trasse in 5020 Salzburg, Getreidegasse, sowie auf Festsetzung einer Abgeltung ein.

Mit Schriftsatz vom 27.03.2015 (ON 3) nahm die SAG zum Antrag Stellung und beantragte die Zurückweisung in eventu die Abweisung des Antrags.

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Nachfrage**

Multikom fragte die später beantragte Mitbenutzung einer Trasse in 5020 Salzburg, Getreidegasse, bei der SAG mit vorab am 09.02.2015 per E-Mail übermitteltem Schreiben vom selben Tag nach (Beilagen ./1 und ./3 zu ON 1). Diese Nachfrage wurde mit E-Mail der SAG vom 23.02.2015 (Beilage ./2 zu ON 1) abschlägig beantwortet.

#### **2. Antragsstellung**

Mit Schriftsatz vom 03.03.2015, bei der Behörde eingelangt am 06.03.2015 (ON 1), brachte Multikom den verfahrensgegenständlichen Antrag gegen die SAG ein. Die vierwöchige Frist des § 9 Abs 2 TKG 2003 ab der Übermittlung des Nachfrageschreibens war erst mit 09.03.2015 abgelaufen.

### **C. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind unstrittig.

### **D. Rechtliche Beurteilung**

#### **1. Gesetzliche Regelung**

§ 9 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF lautet auszugsweise:

*„(1) Jeder gemäß § 8 Abs. 1, 1a und 1c Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung abgeben. Jeder gemäß § 8 Abs. 2 Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie Feuerwehren, Rettungsdiensten sowie Sicherheitsbehörden auf Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung abgeben. Alle Beteiligten haben hiebei das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.*

*(2) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.*

...“

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF lautet auszugsweise:

*„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:*

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, 7, 9, 11, 12a und 13,

...“

## **2. Zuständigkeit**

Gemäß §§ 9 Abs 2 iVm 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge betreffend die Mitbenutzung von Infrastrukturen für Kommunikationslinien grundsätzlich zur Entscheidung zuständig.

## **3. Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung**

Nach § 9 Abs 2 TKG 2003 ist der Ablauf einer Frist von zumindest vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage eine der Formalvoraussetzungen eines Verfahrens nach § 8 ff TKG 2003. Diese Frist hat Multikom, wie festgestellt, nicht eingehalten.

Im Antrag argumentiert Multikom diesbezüglich, im Fall einer (erstmaligen) Ablehnung der nachgefragten Mitbenutzung sei eine Antragstellung auch vor Ablauf der gesetzlichen vierwöchigen Frist des § 9 Abs 2 TKG 2003 zulässig. Dieses Argument der Multikom findet aber weder im Wortlaut, noch im Zweck der zitierten Bestimmung Deckung. So kann eine Ablehnung auch lediglich dem Versuch der Verbesserung der eigenen Verhandlungsposition dienen oder bei neuerlicher – allenfalls adaptierter Nachfrage – auch in ein Angebot auf Mitbenutzung geändert werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach § 9 Abs 1 TKG 2003 während der Verhandlungsfrist alle Beteiligten, also auch der Antragsgegner, „*das Ziel anzustreben [haben], Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.*“

Da Multikom die iSd § 9 Abs 2 TKG 2003 verfrühte Antragstellung ausdrücklich beabsichtigt hat, liegt kein verbesserungsfähiger Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG vor, hinsichtlich dessen ein Verbesserungsauftrag erteilt werden könnte.

Die Verfahrensvoraussetzung der Einhaltung der Verhandlungsfrist vor Antragstellung ist daher nicht erfüllt. Der Antrag ist somit spruchgemäß zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 07.04.2015

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé